



Herrn
Kai Ehrenfried
Erlau Nr. 6
64407 Fränkisch-Crumbach

Gmund, 17.01.2019 K/Me

Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln und Hängegleitern auf den Start- und Landeflächen "Ober-Ostern", 64385 Reichelsheim

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des Herrn Kai Ehrenfried vom 28.11.2017 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 für Starts und Landungen mit Gleitsegeln und Hängegleitern außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis ist **unbefristet**. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für Kai Ehrenfried und mit Zustimmung des Geländehalters auch für Gastflieger. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Beschreibung des Geländes:

1. Bezeichnung: Ober-Ostern
2. Lage der Start- und Landeflächen:
Gemarkung Ober-Ostern
Gemeinde Reichelsheim, OT Ober-Ostern
Odenwaldkreis
3. Flugbetriebsflächen:
Startplatz Bezeichnung: „Ober-Ostern“
Koordinaten: N 49°40'55,63" E 08°50'35,47"
Flurst. 52
Höhe: 352 m

Höhendifferenz: 46 m

Startrichtung: Ost

Fluggeräte: GS, HG

Eignung: A-Schein, B-Schein, Doppelsitzer, Ausbildung

Landeplatz

Bezeichnung: „Ober-Ostern“

Koordinaten: N 49°40'51,16“ E 08°50'48,71“

Flurst. 48/5

Höhe: 306 m

Fluggeräte: GS, HG

Eignung: A-Schein, B-Schein, Doppelsitzer, Ausbildung

III.

A u f l a g e n

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in der Geländebeschreibung benannt sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen muss je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 7 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Aus Sicherheitsgründen ist die Grundschulung mit Hängegleitern nur auf der unteren Hälfte des Übungshanges gestattet (Landeplatz fällt seitlich ab).

IV.

H i n w e i s e

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

V.

K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 260,-- erhoben.

VI.

B e g r ü n d u n g

Mit Datum des 28.11.2017 stellte Herr Kai Ehrenfried einen Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeurlaubnis gemäß § 25 LuftVG.

Die Untere Naturschutzbehörde des Odenwaldkreises wurde mit Schreiben vom 12.12.2017 am Verfahren beteiligt (§ 13 VwVfG).

Mit Schreiben vom 05.02.2018 stimmte die Naturschutzbehörde dem beantragten Flugbetrieb ohne Bedenken zu.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des anerkannten Geländesachverständigen Peter Nitsche vom 12.12.2017 nachgewiesen.

Die beantragte Erlaubnis war zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist.

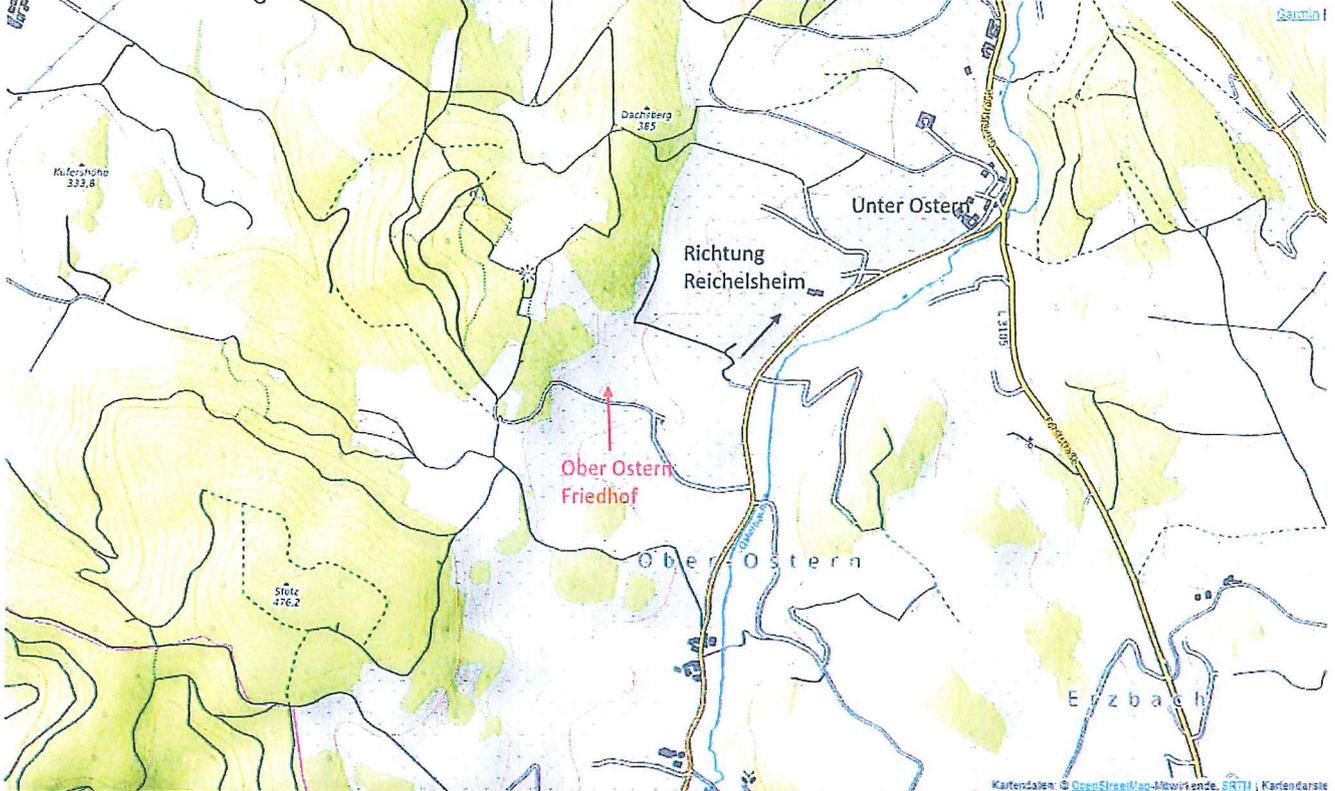
VII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb



Fluggelände Ober-Ostern in 64385 Reichelsheim

